

116. Gegen wen ist die Klage, welche wegen einer persönlichen Forderung an einen ausländischen Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande der Konkurs eröffnet ist, bei einem deutschen Gerichte, in dessen Bezirke Vermögensgegenstände des Schuldners sich befinden, erhoben wird, und worauf ist der Klagantrag zu richten? Kann die Klage gegen den Schuldner, vertreten durch seine Konkursverwalter, gerichtet werden, wenn der Schuldner eine Aktiengesellschaft ist? Wirkung des Konkurses auf die Organisation der Aktiengesellschaft, insbesondere nach belgischem und französischem Rechte.¹

I. Civilsenat. Ur. v. 21. Januar 1885 i. S. Luxemburger Aktienbank (Bekl.) w. v. N. & Co. (Kl.) Rep. I. 432/84.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die in Luxemburg unter der Firma: „Luxemburger Nationalbank“ bestandene Aktiengesellschaft ist in Konkurs verfallen. Klägerin erhob bei dem Landgerichte in Arnberg, unter welchem sich ein Vermögensstück der Aktiengesellschaft — eine Hypothekenforderung — befand, gestützt auf §. 207 der Reichskonkursordnung, Klage wegen einer Forderung an die Aktiengesellschaft. Dieselbe wurde gerichtet gegen „die Luxemburger Nationalbank“ in Luxemburg, vertreten durch die gerichtlich bestellten Konkursverwalter, welche namentlich genannt wurden, und der Klagantrag ging dahin: „die Forderung der Klägerin an die Nationalbank, bezw. an die jetzige Konkursmasse, in Höhe von 14 215 M festzustellen und die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihre Befriedigung wegen vorstehenden Anspruches aus den im Inlande befindlichen Vermögensobjekten der Schuldnerin, insbesondere der näher bezeichneten Hypothekenforderung, herbeizuführen, auch das ergehende Urteil für vor-

¹ Vgl. oben Nr. 115 S. 405.

läufig vollstreckbar zu erklären.“ Für den Fall, daß dieser Antrag nicht zutreffend zu erachten wäre, wurde beantragt, die Beklagte zur Zahlung der Anspruchssumme zu verurteilen. Die erste Instanz erkannte, daß die Beklagte zur Zahlung der Anspruchssumme zu verurteilen, auch die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihre Befriedigung wegen der Forderung aus den im Inlande befindlichen Vermögensobjekten der Beklagten, insbesondere aus der näher bezeichneten Hypothekforderung, herbeizuführen. Die Konkursverwalter legten die Berufung ein, indem sie geltend machten, die Klage sei, da das Vermögen des ausländischen Gemeinschuldners im Inlande nach §. 207 R.D. nicht zur Konkursmasse gehöre, gegen den Gemeinschuldner selbst, nicht gegen die Konkursmasse, zu erheben gewesen, und deshalb Abweisung der Klage beantragten. Das Berufungsgericht wies den Klagantrag auf Verurteilung des Beklagten ab und setzte an die Stelle, „daß die Forderung der Klägerin der beklagten Konkursmasse gegenüber festgestellt werde“, bestätigte aber im übrigen das erste Urteil. Auf Revision der Konkursverwalter strich das Reichsgericht aus dem Urteils tenor bei der ausgesprochenen Feststellung der Forderung die Worte: „der beklagten Konkursmasse gegenüber“, wies aber im übrigen die Revision zurück.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung in betreff der Revision hängt vorzugsweise davon ab, ob ein Urteil des Inhaltes, wie er in dem Tenor des Berufungsurteiles enthalten ist, in dem im Inlande anhängig gemachten Prozesse überhaupt ergehen konnte und ob es so, wie es entsprechend dem §. 207 R.D. ergehen sollte, auf eine Klage hin ergehen konnte, welche als Parteivertreter auf beklagter Seite die Konkursverwalter der Luxemburger Nationalbank betrachtete und die Ursache war, daß diese auf der beklagten Seite aufgetreten sind.

Gewiß muß die Thatsache einer über das Vermögen eines Ausländers in seinem ausländischen Domizil erfolgten Konkursöffnung mit ihren sich nach den Gesetzen des betreffenden Auslandes ergebenden Wirkungen in vielfachen Richtungen, insbesondere in betreff des Überganges der Ausübung seiner Vermögensrechte auf die Konkursverwalter und deren Legitimation auch im Inlande anerkannt werden. Aber gerade der Wirkung des ausländischen Konkurses, daß die Rechtsverfolgung gegen den Gemeinschuldner beschränkt und als nur auf dem durch den Konkurs selbst dargebotenen Wege zulässig erachtet wird, ist durch

§. 207 Abs. 1 R.O. die Geltung für den Bereich der deutschen Reichskonkursordnung abgesprochen. Dieser §. 207 ist nicht im Sinne eines eingeführten besonderen Befriedigungs- oder Absonderungsrechtes in bezug auf die im Inlande befindlichen Vermögensobjekte des auswärtigen Gemeinschuldners aufzufassen. Er spricht nur die Geltung des Grundsatzes, daß, insoweit nach hiesigen Gesetzen eine Rechtsverfolgung hier gegen einen Ausländer zulässig ist, sie auch durch Eröffnung des Konkurses über denselben in seinem ausländischen Domizil nicht gehindert wird, besonders für die Verfolgung des Rechtes aus dem Urteile durch Zwangsvollstreckung innerhalb des Vollstreckungsbereiches der hiesigen Gerichte aus. Danach kann also trotz des ausländischen Konkurses gegen den ausländischen Gemeinschuldner, soweit sich im Inlande nach dessen Gesetzen ein Gerichtsstand gegen ihn begründen läßt, insbesondere also im Falle des §. 24 C.P.O. im Inlande ein Rechtsanspruch verfolgt werden. Es ist aber nur die notwendige Konsequenz dieser zugelassenen Rechtsverfolgung, daß der Anspruch unmittelbar gegen die Person des Schuldners selbst und nicht gegen die Konkursverwalter oder gegen den Schuldner, vertreten durch die Konkursverwalter, zu richten ist. Denn der Konkursverwalter hat die Aufgabe, über die Schulden des Gemeinschuldners zu verhandeln und die Befriedigung der festgestellten herbeizuführen, eben nur, soweit es sich um die beschränkte Rechtsverfolgung auf dem durch den Konkurs dargebotenen Wege handelt. Dieser Weg der beschränkten Rechtsverfolgung wird aber gerade vermieden, wenn trotz des auswärtigen Konkurses im Inlande entsprechend §. 24 C.P.O. geklagt wird. Daß der Konkursverwalter über den Konkurs und seine Zwecke hinaus überhaupt den Gemeinschuldner in bezug auf die Rechtsverfolgung gegen denselben wegen seiner Schulden vertrete, läßt sich in keiner Weise behaupten. Der Gemeinschuldner wird auch nach dem im Großherzogtum Luxemburg geltenden Konkursrechte — einer Revision des entsprechenden Buches des Code de Commerce: des faillites et des banqueroutes durch Gesetz vom 2. Juli 1870, wörtlich entnommen der entsprechenden Revision in Belgien durch das Gesetz vom 18. Juli 1851 — nicht prozeßunfähig. Der Art. 444 Abs. 1 lautet: „Le failli, à compter du jugement déclaratif de la faillite, est dessaisi de plein droit de l'administration de tous ses biens, même de ceux qui peuvent lui échoir tant qu'il est en état de faillite“, bestimmt also auch nur den

Übergang der Verwaltung. Wenn es im Art. 452 heißt: „A partir du même jugement toute action mobilière ou immobilière, toute voie d'exécution sur les meubles ou sur les immeubles ne pourra être suivie, intentée ou exercée que contre les curateurs à la faillite“, so ist damit die Einschränkung und Veränderung der Rechtsverfolgung ausgesprochen, aber nicht die Aufhebung der Prozeßfähigkeit des Gemeinschuldners. Wäre sie übrigens selbst nach Luxemburger Recht als aufgehoben zu erachten, so wäre doch für Verfolgung innerhalb des Deutschen Reiches entscheidend, daß nach deutschem Rechte der Konkurs die Prozeßfähigkeit nicht aufhebt, daß aber nach §. 53 C.P.O. ein nach dem Rechte seines Landes prozeßunfähiger Ausländer dennoch als prozeßfähig gilt, wenn ihm nach dem Rechte des inländischen Prozeßgerichtes die Prozeßfähigkeit zusteht. Die vorstehend entwickelten Grundsätze sind zum Teil in Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 400 flg., zum Teil in dem vorstehend unter Nr. 115 abgedruckten Urteile bereits ausgesprochen worden. Aus der Legitimation der Konkursverwalter zur Verfügung über die Aktiva des Gemeinschuldners folgt nichts für die Vertretung des Gemeinschuldners bei Verfolgung des Anspruches gegen ihn. Denn dieser Anspruch geht nicht darauf, daß der Gemeinschuldner eine Verfügungsbefugnis über einen bestimmten Gegenstand bethätige, sondern auf Erfüllung einer eingegangenen Verpflichtung und nur das Urteil hat die gesetzliche Wirkung der Vollstreckbarkeit in dem Gemeinschuldner eigentümlich gehörige Gegenstände, die sich im Inlande vorfinden, wobei es wieder unerheblich ist, ob sie im Verhältnisse des Gemeinschuldners zu den Konkursverwaltern zur Verfügung der letzteren stehen. Die zuerst angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes hat nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, ausgesprochen, es könne die Rechtsverfolgung gegen den ausländischen Gemeinschuldner im Inlande auch gegen die Konkursmasse gerichtet werden. Es ist dort nur ausgesprochen, daß der Konkursverwalter wegen jenes Verfügungsrechtes das Recht — im Gegensatz zur Pflicht — habe, an Stelle des Gemeinschuldners in den gegen denselben erhobenen Prozeß einzutreten, und es ist am Schlusse aus den damals vorliegenden, die Prozeßführung betreffenden Umständen gefolgert worden, daß die Konkursverwalter mit Genehmigung des Klägers an Stelle des Gemeinschuldners den Prozeß als Hauptpartei übernommen hätten. Aus den eben entwickelten Grundsätzen ergibt sich zunächst, daß bei der von dem auswärtigen Konkursverfahren

absehenden Verfolgung eines Anspruches auf Zahlung einer Geldschuld gegen den Gemeinschuldner im Inlande der Klagantrag einfach auf Verurteilung zur Zahlung zu richten ist. Einer Einschränkung des Klagantrages dahin, daß die Vollstreckbarkeit sich nur auf das im Inlande befindliche Vermögen des Schuldners beziehen dürfe, bedarf es, so wenig eine solche im Falle der Rechtsverfolgung auf Grund des §. 24 C.P.D. überhaupt erfolgt, auch in dem Falle solcher Rechtsverfolgung gegen den im Auslande im Konkurse befindlichen Schuldner nicht. Daß auf Grund des inländischen Urtheiles nicht der Anspruch auf Vollstreckung in dem Auslande, in welchem der Konkurs schwebt, unter Nichtberücksichtigung jenes Konkurses erhoben werden kann, ist selbstverständlich. Abgesehen davon, daß thatsächlich die Luxemburger Gerichte die Vollstreckung des Urtheiles versagen würden, müßte auch diesseits die Berechtigung dieser Versagung anerkannt werden, da sich der Grundsatz nicht bestreiten läßt, daß innerhalb desjenigen Reiches, für welches das Konkursverfahren auch in seiner Eigenschaft als jede andere Rechtsverfolgung ausschließende Prozedurart maßgebend ist, also in dem Lande, in welchem es eröffnet ist, auch Ansprüche aus vollstreckbaren Urtheilen nicht in anderer Weise als mittels des Konkursverfahrens zur Befriedigung gelangen können (vgl. §. 11 R.O.). Zu dem Bedenken, welches das Berufungsgericht dazu bewog, den erstrichterlichen Ausspruch einer Verurteilung auf Zahlung zu beseitigen, lag daher kein Anlaß vor. Andererseits erscheint es dem Schuldner nicht zur Beschwerde reichend und tastet den Charakter der Rechtsverfolgung nicht an, wenn der Kläger sich bewogen fühlt, seinen Klagantrag in dem Sinne zu beschränken, daß er die Verurteilung zur Zahlung nur bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das im Inlande sich findende Vermögen des Schuldners ausgesprochen wissen will. In diesem Sinne ist aber der Tenor des Berufungsurtheiles, der auf Feststellung der klägerischen Forderung und Berechtigungserklärung der Klägerin, ihre Befriedigung wegen dieser Forderung aus den im Inlande befindlichen Vermögensstücken der Beklagten herbeizuführen, gerichtet ist, zu verstehen. Es ist nicht etwa eine Feststellung im Sinne des §. 231 C.P.D. erfolgt, sodasß aus dem Urtheile überhaupt keine Zwangsvollstreckung möglich wäre. Vielmehr hat erkannt werden sollen und ist erkannt: daß Beklagte aus diesem Urtheile sich die Zwangsvollstreckung in ihre im Inlande befindlichen Vermögensobjekte gefallen lassen muß, wie ja die

vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung ergibt, und nur behufs näherer Begründung dieser Wirkung ist zugleich das zur Vollstreckung berechtigende Bestehen der Forderung ausgesprochen. Dagegen ist allerdings die Hinzufügung bei dem Feststellungsausspruche, daß die Feststellung der beklagten Konkursmasse gegenüber erfolge, gerade zu dem Mißverständnisse geeignet, daß damit eine Feststellung im Konkurse, bezw. für eine Befriedigung im Konkursverfahren, erfolgen solle, während der konkursmäßige Feststellungsanspruch nur unter Einlassung in den Konkurs beim Konkursgerichte geltend gemacht werden kann. Diese Worte müssen daher aus dem Urteilstenor wegfallen.

Ist ferner davon auszugehen, daß die Rechtsverfolgung gegen den Schuldner selbst zu richten ist, so entsteht doch die fernere Frage, ob etwa, da die beklagte Aktiengesellschaft keine natürliche Person, sondern nur eine als Person vorgestellte, zu einheitlicher Lebensäußerung organisierte, ein durch Beiträge aufgebrachtes bestimmtes Vermögen zum alleinigen Haftungsobjekte setzende Verbindung unbestimmter Vieler ist, bei welcher vermöge der Organisation das Handeln bestimmter natürlicher Personen als Handeln der juristischen Person gilt, aus dem Einflusse der dem Konkurse angehörigen Wirkungen auf letztere sich die Folge ergibt, daß die bisherigen Organe der Aktiengesellschaft in ihrer Funktion, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, beseitigt werden und der Konkursverwalter an ihre Stelle tritt. Ist dies der Fall, so ist durch die Erhebung der Klage, wie sie stattgefunden hat, nämlich „gegen die Aktiengesellschaft in Konkurs, vertreten durch die Konkursverwalter“, der Grundsatz, daß die Klage gegen den Gemeinschuldner selbst zu richten sei, nicht verletzt. Bei der Entscheidung, ob eine im Auslande ihren Sitz habende juristische Person zu existieren aufgehört oder ob und in welcher Weise sie in betreff ihrer Organisation und Vertretung eine Änderung erfahren hat, sind die rechtlichen Wirkungen maßgebend, welche in betreff der Fortexistenz und Organisation nach den Gesetzen am Sitze der juristischen Person infolge von rechtsverändernden Thatsachen eingetreten sind. Es kann daher in dieser Richtung auch im Inlande die Thatsache der an jenem Sitze erfolgten Konkursöffnung nicht ignoriert werden. Für die Bejahung der gestellten Frage sprechen allgemeine Gesichtspunkte, von denen zunächst zu vermuten ist, daß sie von allen modernen Gesetzgebungen geteilt werden. Die physische Person wird, in welchem Umfange auch ihr

derzeitiges oder ein noch von ihr zu erwerbendes Vermögen durch den Konkurs ihrer Verfügung entzogen wird, dadurch ihrer Handlungsfähigkeit nicht beraubt. Wie sie im Rechtsverkehr eben Rechtssubjekt ist, gleichviel ob sie überhaupt Vermögen hat, so kann sie sich auch als Rechtssubjekt betätigen, wenn auch ihr derzeitiges und ein während eines weiteren Zeitraumes von ihr zu erwerbendes Vermögen ihrer Verfügung entzogen ist. Will man vom Standpunkte der praktischen Wirkung die Frage aufwerfen, welches Vermögen durch solche Betätigung bestrickt wird, so ist hierauf zu antworten, daß, auch wenn man von den durch den Konkurs möglicherweise nicht absorbierten Teilen des demselben unterliegenden Vermögens absteht, da die physische Person, sofern sie nicht auf andere Weise zu existieren aufhört, über den Konkurs hinaus ihre Existenz behält, allerdings ein zukünftiges, vom Konkurse freies Vermögen, welches obligiert wird, gesetzt werden kann. Aber es ist gar nicht in dieser Weise zu fragen. Die physische Person obligiert sich, nicht ein Vermögen. Ganz anders liegt die Sache bei einer solchen juristischen Person, bei der, wie bei der Aktiengesellschaft, die Persönlichkeit lediglich auf einem bestimmten Vermögen beruht. Hier hört mit der völligen Absorbierung des Vermögens auch die Persönlichkeit auf. Unter dem Vermögen ist aber bei der Aktiengesellschaft das mit dem Grundkapitale erworbene Aktivvermögen, einschließlich aller möglicherweise zur Geltung zu bringenden Ansprüche, und es sind nicht darunter die Schulden zu verstehen. Hat nun der Konkurs die Wirkung, das ganze derzeitige und während der Dauer des Konkurses noch hinzutretende Aktivvermögen des Gemeinschuldners dem Konkurszwecke zu unterwerfen und es in die Verwaltung und Verfügung des Konkursverwalters zu bringen, sodaß, wenn man von dem Falle der Wirkung einer Disposition des Gemeinschuldners auf den Fall der Wiedererlangung von Teilen des Vermögens nach Aufhebung des Konkurses absteht, nur der Konkursverwalter durch seine Rechtshandlungen Folgen für dieses Vermögen herbeiführt, so hat diese Wirkung für die in Konkurs verfallende Aktiengesellschaft die Bedeutung, daß hier das ganze Leben der Persönlichkeit als einer, die nach außen handeln könnte, gänzlich durch den Konkurszweck und dessen Organe absorbiert wird. Allerdings liegt kein Grund vor und es widerspräche einem entschiedenen Bedürfnisse, die Aktiengesellschaft durch den Konkurs für vollständig erloschen anzusehen. Der Gemeinschuldner

hat noch innerhalb des Konkursverfahrens Pflichten zu erfüllen. Gewisse Realisierungshandlungen setzen voraus, daß er wegen ihrer Vornahme gehört ist, bezw. sie genehmigt hat. Da das zum Konkurse gezogene Vermögen das seinige ist, ist ihm der Konkursverwalter über dessen Verwendung Rechenschaft zu geben schuldig. Nach Erfüllung des Konkurszweckes übrig bleibendes Vermögen ist ihm zurückzugeben. Er kann behufs Aufhebung des Konkurses einen Aktord schließen. Alle diese Handlungen wären unmöglich gemacht oder doch bis nahe an die Grenze des Unmöglichen erschwert, wenn bei einer Aktiengesellschaft schon durch die Konkursöffnung die einheitliche Organisation gänzlich beseitigt würde und das bisherige Ganze in eine Vielheit nur in tatsächlicher Gemeinschaft stehender Individuen auseinanderfiel. Allein wenn danach auch, sei es die bisherigen Organe oder solche, welche erst infolge einer neuen Bethätigung der Gesamtheit geschaffen werden, noch Aufgaben haben, so sind es doch nur auf ganz bestimmte einzelne Handlungen innerhalb des Konkursverfahrens gerichtete, durch welche im Konkursverfahren Pflichten gegen die Konkursgläubiger oder Rechte des Gemeinschuldners gegen den Konkursverwalter bethätigt oder behufs Wiederaufhebung des Konkurses Verpflichtungen, welche nur für den Fall dieser Wiederaufhebung wirksam werden sollen, übernommen werden. Dagegen steht den bisherigen oder neu durch den Gesamtwillen geschaffenen Organen der Aktiengesellschaft nicht neben dem Konkursverwalter eine generelle Befugnis zu, während des Konkurses für das Gesellschaftsvermögen nach außen handelnd aufzutreten.

Diese Grundsätze entsprechen auch dem im Großherzogtum Luxemburg geltenden Rechte. Wie der bereits angeführte Art. 444 Abs. 1 des betreffenden Fallimentsgesetzes ergibt, erstreckt sich die Entziehung der Verwaltung und Verfügung des Vermögens auch auf das Vermögen, welches dem Gemeinschuldner während des Fallitzustandes zufällt. Der Art. 440 Abs. 3 desselben Gesetzes bestimmt in Entscheidung einer Kontroverse, ob überhaupt über eine Aktiengesellschaft der Konkurs verhängt werden könne, weil, wie behauptet wurde, ein Falliment ein Verfahren gegen Personen, nicht eine bloße Zwangsliquidation eines Vermögens voraussetze: *Lorsqu'une société anonyme aura été déclarée en faillite, la procédure sera poursuivie contre les gérants, qui seront tenus de fournir au juge-commissaire et aux curateurs tous les renseignements, et de comparaître devant lui, quand ils en seront requis.*

Das Handelsgesellschaftsrecht für das Großherzogtum Luxemburg ist der Code de commerce ohne die Abänderungen und Ergänzungsgeetze, welche in Frankreich später in Wirksamkeit getreten sind, insbesondere ohne ein besonderes Aktiengesetz.

Vgl. Gontier-Grigby, Les vingt cinq Codes de la législation Luxembourgeoise.

Der Code de commerce enthält — übrigens ebensowenig das französische Gesetz vom 24. Juli 1867 und das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873 — keine Vorschrift, daß eine Handelsgesellschaft durch Konkursöffnung über ihr Vermögen aufgelöst werde. Überwiegend vertritt daher in Frankreich die Doktrin die Meinung, daß das wirkliche Erlöschen der Gesellschaft davon abhängt, ob das Gesellschaftsvermögen infolge des Konkurses in einem die Fortsetzung der Gesellschaft vermittelnden Betrage verloren gehe, indem hierfür besonders geltend gemacht wird, daß die Gesellschaft die Wiederaufhebung des Konkurses, bezw. die Erlangung eines Konkordates, unter dem Behalten eines zur Fortsetzung des Gesellschaftsunternehmens ausreichenden Vermögens erwirken könne.

Vgl. Pont (Marcadé), Sociétés civiles et commerciales S. 761;

Lyon-Caen und Renaut, Précis de droit commercial S. 301;

Bravard-Beyrières (Demangeat), Droit commercial Bd. 1 S. 400.

Wenn nun auch für den Fall des Konkurses der Gesellschaft in der französischen Theorie und Praxis der Satz sich ausgesprochen findet, daß ungeachtet des Konkurses die gesellschaftliche Organisation noch bestehen bleibt, so ergeben doch die berichteten Anwendungsfälle und ihre Begründung, daß es sich dabei um eine Wirksamkeit der Organisation nur noch für den beschränkten Kreis von Rechtshandlungen handelt, welche für den Falliten innerhalb des Konkurses als Eigentümer des Vermögens gegenüber den Verwaltern desselben oder als zum Zwecke der Wiederaufhebung des Konkurses handelnden in Betracht kommen können. In der Entscheidung der Cour de Paris vom 12. Juli 1869 (Sirey, Rec. 1871 Bd. 2 S. 233) ist der Satz: „la société continue être représentée dans les opérations de la faillite par ses administrateurs en exercice“ nur zur Begründung der Befugnis der administrateurs einer falliten société anonyme zur Aufstellung der Vorschläge des Konkordates und zu dessen Abschluß ausgesprochen. Überigens wird in der Note dazu im betreffenden Recueil von Lyon-Caen mit guten Gründen die Ansicht des Gerichtshofes, daß die bisherigen admini-

strateurs hierzu bejagt wären, unter Hinweis auf Art. 2008 Code civil, wonach der Konkurs des Auftraggebers die Vollmacht aufhebt, bekämpft und die Bestellung besonderer Spezialbevollmächtigter durch die Generalversammlung der Aktionäre für erforderlich erachtet. In dem Urteile des Kassationshofes zu Paris vom 21. Januar 1874 (Dalloz, 1874 Bd. 1 S. 312) heißt es — ähnlich wie in dem Urteile desselben Gerichtshofes vom 9. Mai 1854 (Dalloz, 1854 Bd. 2 S. 203) zur Begründung der Legitimation der bisherigen Vertreter einer Gesellschaft zur Aufstellung der Konkursvorschläge — „le jugement, qui déclare une société en faillite, n'empêche pas que la société continue à subsister comme être moral et d'être représentée par ses liquidateurs pour l'exercice des droits et des facultés, qui appartiennent à tout failli. En conséquence les liquidateurs — die Gesellschaft war erst nach Eintritt in den Liquidationsstand in Konkurs verfallen — peuvent être reçus partie intervenante dans une instance concernant la faillite comme le pourrait le failli.“ Es handelte sich also auch hier lediglich um die Legitimation, in Prozessen innerhalb des Konkursverfahrens für die Gesellschaft als Intervenientin aufzutreten, welches Recht das französische Fallimentsgesetz — ebenso wie Art. 477 Abf. 2 des luxemburgischen Fallimentsgesetzes — jedem Falliten gewährt. In der Note zu diesem Urteile in der angeführten Dalloz'schen Sammlung heißt es: „La faillite dessaisit le failli. Elle enlève donc aux liquidateurs de la société déclarée en faillite le droit de disposer des biens composant l'actif de cette société et par là elle les empêche d'exercer la plus grande partie de leurs fonctions de liquidateurs. Est-ce à dire qu'ils n'ont plus aucun rôle à jouer? Non, car le failli, quoique dessaisi, peut encore faire certains actes et concourir dans une certaine mesure aux opérations de la faillite. V. Art. 443 dernier alinéa. 467. 475. 477. 487. 488. 494. 505 Code de commerce.“ In ähnlicher Weise drückt sich in der Revue des Sociétés Jahrg. 1883 S. 210 die Note zu dem Urteile des Trib. de commerce zu Lyon vom 5. Mai 1882 aus, welches Urteil die Intervention eines auf Antrag von Aktionären der Banque de Lyon et de la Loire vor deren Falliterklärung, aber nach Eintritt in den Liquidationsstand, bestellten liquidateur judiciaire in dem nach der Falliterklärung auf Nichtigkeitserklärung der Aktiengesellschaft von Aktionären unter Anschluß des syndic erhobenen Prozesse für zulässig erklärte. Daß aber, soweit es sich eben nicht um die besonderen

Vethätigungen des Falliten in bezug auf die ihm als solchem noch zustehenden Rechte und Pflichten handelt, soweit vielmehr die Verfügung über sein Vermögen für den Konkurszweck in Frage steht, welches Vermögen insbesondere wegen der Erstreckung des Konkurses nach Luxemburger Gesetz auf das auch während des Konkurses anfallende Vermögen, das gesamte Vermögen bei einer société anonyme ist, der Konkursverwalter den Gemeinschuldner vertritt, kann nach französischer wie auch belgischer Auffassung nicht bezweifelt werden. In Renouard, *Traité des faillites et banqueroutes* Bd. 1 S. 313 heißt es: La masse, en effet, réunit deux qualités diverses, dont le conflit donne lieu à des questions quelquefois difficiles: elle représente le failli, et se confond avec lui, en tant que succédant à son administration; elle se distingue de lui, en tant qu'exercant collectivement les droits de ses créanciers. Speziell für die société anonyme äußern sich dahin: „le syndic représente à la fois la masse des créanciers et celle des actionnaires“ die Noten in *Revue des Sociétés* Jahrg. 1884 S. 210. 286 und Vavasseur, *Sociétés commerciales* Bd. 1 Nr. 749 S. 505 Note 4. Ebenso sagt Namur im Kommentar zum Code de commerce Belge révisé Bd. 3 zu Art. 452 des Fallimentsgesetzes, entsprechend dem schon angeführten Art. 452 des Luxemburger Gesetzes, in Nr. 1683: Les curateurs représentent à la fois la masse créancière et le failli.

Es konnte endlich noch die Frage erhoben werden, ob etwa nach dem Luxemburger Konkursrechte sich die Wirkung der dortigen Konkursöffnung lediglich auf das dort befindliche Vermögen erstrecke, das auswärts belegene aber nicht ergreife, in welchem Falle allerdings die Person der Luxemburger Nationalbank noch ein vom Konkurse freies Substrat behalten hätte, für welches ihre bisherigen Organe weiter wirksam bleiben konnten. Diese Frage mußte aber verneint werden. Nach der in Belgien herrschenden Doktrin und Praxis, welche für Luxemburg wegen der völligen Anlehnung des Luxemburger Fallimentsgesetzes an das belgische, der offenbaren Anlehnung auch anderer luxemburgischer neuerer Gesetzentwürfe gerade an die belgische Gesetzgebung (vgl. Nyssens, *Avant-Projet d'une loi des sociétés*), der Grenzbarschaft beider Länder und des früheren politischen Anschlusses als maßgebend erachtet werden muß, gilt daselbst der Grundsatz von der Universalität des Konkurses, sodaß, weil man die durch den Konkurs eingetretene Veränderung in der Lage des Fallitgewordenen als dem

Personalstatute angehörig ansieht, der über den Ausländer in seinem ausländischen Domizile verhängte Konkurs in allen seinen nach dem betreffenden Rechte sich ergebenden Wirkungen ohne weiteres auch in Belgien anerkannt wird.

Vgl. die Urth. des Trib. de commerce zu Brüssel vom 1. Dezember 1873, des Trib. civil zu Mons vom 14. Februar 1874 und des Trib. civil zu Arlon vom 29. April 1874 (Journal du droit international privé Jahrg. 1874 S. 137, Jahrg. 1875 S. 447 und Jahrg. 1878 S. 516), im Prinzipie auch des Kassationshofes zu Brüssel vom 21. März 1883 (daselbe Journal Jahrg. 1883 S. 470) und die Abhandlungen im Journal du droit intern. privé Jahrg. 1880 S. 87 flg., Jahrg. 1881 S. 240 flg. und Jahrg. 1883 S. 462 flg. Aber auch wenn man die vorherrschende Auffassung der Doktrin und Praxis in Frankreich zu Grunde legen will, wo der Grundsatz von der Universalität des Konkurses meist geleugnet wird, so hat doch die dortige Adoption des Prinzipies der territorialen Beschränkung nicht die Bedeutung, daß nicht, abgesehen von Kollisionen der Wirkungen des ausländischen Konkurses mit in Frankreich auf dort befindliche Vermögensstücke, insbesondere durch saisies-arrets einzelner Gläubiger oder durch Veräußerungen des Gemeinschuldners, erworbenen Rechten, der auswärtige Konkurs in seiner Umfassung auch der in Frankreich belegenen Vermögensstücke des Falliten anerkannt würde. Es werden vielmehr auch in Frankreich die auswärtigen Konkursverwalter durchaus für legitimiert erachtet, statt des Falliten alle Vermögensstücke desselben daselbst an sich zu nehmen, auch dieselben dort versilbern zu lassen, Forderungen des Falliten einzuklagen und mit solchen Drittpretendenten, welche in bezug auf dort belegene Gegenstände die materielle Anziehungskraft des auswärtigen Konkurses bestreiten, Prozesse zu führen.

Vgl. Massé, Droit commercial Bd. 6 Nr. 809; Foelix et Demangeat, Traité du droit international Bd. 2 Nr. 468; Bravard-Veyrières (Demangeat), Droit commercial Bd. 5 S. 12; Merlin, Répert. sub „Faillite“ sect. II §. 2 Artikel 10; Thomas, Etudes sur la faillite Paris 1880 S. 72—112, insbesondere S. 107, ferner in betreff der Praxis Paris 28. März 1873, Bordeaux 2. Juni 1874, Paris 14. Dezember 1875, Trib. civil de la Seine 19. Januar 1876, Trib. de commerce Marseille 7. Dezember 1876, Paris 7. März 1878 (Journal du droit intern. privé 1875 S. 18.

269, 1877 S. 144. 423. 424, 1878 S. 608); vgl. auch Dalloz, 1871 1. S. 294 und 1872 2. 107.

Selbstverständlich beanspruchen die gedachten Staaten dieselbe Geltung, welche sie ausländischen Konkursen zuerkennen, auch für die in ihren Ländern eröffneten. Aus diesen Gründen durfte mit Recht die Nationalbank in Konkurs, vertreten durch die Konkursverwalter, hier verklagt werden.“